



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Auslegung der Begriffe "Badeanstalten" und "Badeplätze"

1. Sind Meeresstrände und Strandabschnitte unter den Begriffen „Badeanstalten“ sowie „Badeplätze“ in § 2 Nr. 3 der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28.06.2000 zu subsumieren?

Antwort:

Nein.

2. Sind die Begriffe „Badeanstalten“ und „Badeplätze“ in § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz-Entwurf) mit denen in § 2 Nr. 3 Gefahrhundeverordnung identisch?

Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Ja.

3. Falls unter den Begriffen „Badeanstalten“ sowie „Badeplätze“ § 2 Abs. 3 Nr. 3 Gefahrhundegesetz-Entwurf auch Meeresstrände und Strandabschnitte fallen,

- a. gilt dieses Verbot generell und umfassend;
- b. ist nach Auffassung der Landesregierung eine Klarstellung der Begriffe im Gefahrhundegesetz-Entwurf notwendig;
- c. können dem andere Gesetze entgegenstehen;
- d. können Gemeinden im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmen?

Falls nein, ist nach Auffassung der Landesregierung eine Klarstellung der Begriffe im Gefahrhundegesetz-Entwurf notwendig? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Meeresstrände und Strandabschnitte fallen nicht unter die Begriffe „Badeanstalten“ sowie „Badeplätze“ des Gefahrhundegesetz-Entwurfs. Eine Klarstellung im Gefahrhundegesetz-Entwurf wird nicht für notwendig erachtet, da in der Begründung zu § 2 Abs. 4 Gefahrhundegesetz-Entwurf deutlich gemacht wird, dass Mitnahmeverbote, die über die Regelung in Absatz 3 hinausgehen, unberührt bleiben. In diesem Zusammenhang wird in der Begründung auf die schon bestehende Regelung im Landesnaturschutzgesetz zum Mitnahmeverbot für Hunde auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb (§ 33 Abs. 4) hingewiesen.

4. Ist in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 4 Gefahrhundegesetz-Entwurf als kumulative Verbotsregelung zu verstehen, wenn der Gesetzestext auf Verbote in anderen Gesetzen verweist, die über die Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 Gefahrhundegesetz-Entwurf hinausgehen? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Durch § 2 Abs. 4 Gefahrhundegesetz-Entwurf wird klargestellt, dass die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anleinplichten und Mitnahmeverbote für Hunde nicht abschließend sind, sondern dass entsprechende Regelungen in anderen spezialgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben.

5. Ist § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) als ein solches kumulatives Verbot zu verstehen, obwohl den Gemeinden im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung die Möglichkeit eröffnet wird, Ausnahmeregelungen auf Strandabschnitten zu

bestimmen?

Falls ja,

- a. ist die Ausnahmegenehmigung in § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) für die Gemeinden dann weiterhin anwendbar;
- b. ist nach Auffassung der Landesregierung einer Klarstellung im Gefahrhundegesetz-Entwurf notwendig?

Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Ausnahmeregelung in § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz, wonach die Gemeinden im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmen können, ist weiterhin anwendbar. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 3 und 4 verwiesen.

6. Ist eine Änderung des § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) geplant?

Antwort:

Nein.

7. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Landesregierung die Regelung auf den Tourismusstandort Schleswig-Holstein, wenn Gemeinden künftig eine Sondernutzung gem. § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) auf Strandabschnitten nicht mehr bestimmen dürften?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.